Verfahren	xxx Generalplaner
	Contrapiano
Verfahrensart	Offener einstufiger Realisierungswettbewerb
	im Oberschwellenbereich
Auslober und Auftraggeber	XXX
	XXX
Vergebende Stelle	Amt der NÖ Landesregierung
	Abteilung Landeshochbau
Ende der Anfragefrist	xxx, 12:00 Uhr
Endo del Allinagement	über <u>www.xxx.at</u>
Termin und Ort des Kolloquiums	xxx, xxx Uhr xxx
Ende der Abgabefrist für die Wettbewerbsarbeiten	xxx, 12:00 Uhr
	über <u>www.xxx.at</u>

Musterauslobung Land Niederösterreich

xxx 2022

Version 3.2



Inhaltsverzeichnis

TEIL A	Allgemeiner Teil des Auslobungstextes (Wettbewerbsordnung)	4
A.1	Mit der Auslobung und Durchführung des Realisierungswettbewerbs Befasste	4
A.1.1	Auslober und Auftraggeber	4
A.1.2	Vergebende Stelle	4
A.1.3	Vollelektronische Verfahrensabwicklung / Verfahrenskommunikation / Abgabe	4
A.2	Gegenstand des Realisierungswettbewerbs	4
A.2.1	Projekt	4
A.3	Verfahrensgrundsätze	5
A.3.1	Auftragsart	5
A.3.2	Leistungswert	5
A.3.3	Verfahrensart	5
A.3.4	Verfahrenssprache	5
A.3.5	Ausschluss- und Ausscheidungsgründe	5
A.3.6	Hinweis gem § 93 Abs 2 BVergG	5
A.4	Teilnahmeberechtigte, Eignungsprüfung	6
A.4.1	Teilnahmeberechtigte	6
A.4.2	Eignungsprüfung	7
A.5	Auslobungs- / Ausschreibungsunterlagen, Registrierung, Zugang	
	Auslobungsunterlagen, Geheimhaltung, Informationspflicht	
A.5.1	Auslobungs- / Ausschreibungsunterlagen	
A.5.2	Registrierung	
A.5.3	Geheimhaltung	7
A.6	Rechtsgrundlagen, Vergabekontrollbehörde	8
A.6.1	Rechtsgrundlagen des Wettbewerbs	8
A.6.2	Vergabekontrollbehörde	8
A.7	Kooperationsvermerk und Unterstützungserklärungen	8
A.8	Preisgericht und Vorprüfung	9
A.8.1	Anonymität	9
A.8.2	Vorprüfung	9
A.8.3	Preisgericht	9
A.8.4	Vorgangsweise des Preisgerichts	10
A.9	Beurteilungskriterien	11
A.10	Lokalaugenschein, Kolloquium, Fragenbeantwortung	11
A.10.1	Lokalaugenschein	11
A.10.2	Kolloquium	11
A.10.3	Fragenbeantwortung	12
A.11	Preise und Vergütungen	12

A.12	Absichtserklärung des Auslobers / Auftraggebers		
A.13	Eigentums-, Urheber- und Verwertungsrecht	13	
A.14	Rückstellung von Wettbewerbsarbeiten	14	
A.15	Aufhebung der Anonymität	14	
A.16	Vorarbeiten	14	
A.17	Verfahrenstermine	14	
A.18	Ausstellung	15	
A.19	Allfälliger Auftraggeberwechsel	15	
A.20	Zuschlagsfrist	15	
A.21	Präklusionen	15	
TEIL B	Besonderer Teil des Auslobungstextes (Aufgabenstellung)	18	
B.1	Aufgabenstellung	18	
B.2	Zwingend einzuhaltende Kriterien einer Planungslösung	19	
B.3	Kostenrahmen, Terminrahmen	19	
B.3.1	Kostenrahmen	19	
B.3.2	Projektkennzahlen	19	
B.3.3	•		
B.4	Planungshinweise, Planungsrichtlinien	20	
B.4.1	Plangrundlage	20	
B.4.2	Planungsgebiet, Planungsgrundstück	20	
B.4.3	Flächenwidmungs- und Bebauungsplan	20	
B.4.4	Raum- und Funktionsprogramm	20	
B.4.5	Barrierefreiheit	20	
B.4.6	Weblinks	20	
B.5	Geforderte Ausarbeitungen (Wettbewerbsarbeit)	21	
B.5.1	Einzureichende/Abzugebende Unterlagen	21	
B.5.2	Geforderter Inhalt der Ausarbeitungen	22	
TEIL C	Bearbeitungsunterlagen	24	
C.1	Verzeichnis der bereitgestellten Bearbeitungsunterlagen	24	
C.2	Hinweise auf weitere wichtige Planungsgrundlagen	24	
TEIL D	Anhang	25	
D.1	Abkürzungsverzeichnis	25	
D.2	Index	26	

TEIL A Allgemeiner Teil des Auslobungstextes (Wettbewerbsordnung)

A.1 Mit der Auslobung und Durchführung des Realisierungswettbewerbs Befasste

A.1.1 Auslober und Auftraggeber

XXX

XXX

Stammzahl: xxx

A.1.1.1 Rechnungsadresse für Aufwandsentschädigungen und Preisgelder

XXX

XXX

Tel +43/xxx Email: xxx

Zahlungsziel 30 Tage netto ab Eingang in der Prüfinstanz (und nach Entscheidung des Preisgerichts).

A.1.2 Vergebende Stelle¹

Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Landeshochbau 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

A.1.3 Vollelektronische Verfahrensabwicklung / Verfahrenskommunikation / Abgabe

Die gesamte Verfahrenskommunikation (Anfragen, Fragebeantwortungen, Abgaben/Einreichungen) ist über www.xxx.at abzuwickeln.

Auf das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur im Zuge der Abgabe/Einreichung wird explizit hingewiesen.

A.2 Gegenstand des Realisierungswettbewerbs

Der Auslober sucht für das Projekt "xxx" eine hervorragende Planungslösung. Der Realisierungswettbewerb erscheint dem Auslober als qualitätsbasiertes, projektorientiertes Auslobungsverfahren dazu besonders geeignet. Zweck des Wettbewerbes ist die Erlangung von xxx.

A.2.1 Projekt

siehe Teil B Aufgabenstellung.

^{§ 2} BVergG Begriffsbestimmungen – Im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind folgende Begriffsbestimmungen maßgebend: Z 42. Vergebende Stelle ist jene Organisationseinheit oder jener Bevollmächtigte des Auftraggebers, die bzw. der das Vergabeverfahren für den Auftraggeber durchführt

A.3 Verfahrensgrundsätze

A.3.1 Auftragsart

Geistige (Planer- und Konsulenten-) Dienstleistung.

A.3.2 Leistungswert

Der Wert der zu bestellenden Leistung wurde grob mit ca EUR xxx,- zzgl abgeschätzt und liegt im Oberschwellenbereich.

A.3.3 Verfahrensart

Aufgrund der Auftragsart und des abgeschätzten Leistungswerts wählt der Auftraggeber das Auslobungsverfahren des offenen einstufigen Realisierungswettbewerbs im Oberschwellenbereich und beabsichtigt, die Leistungen gem Absichtserklärung in einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit dem Gewinner des Wettbewerbs (auch Wettbewerbsgewinner genannt) zu vergeben.

A.3.4 Verfahrenssprache

Das Verfahren wird in allen Phasen in deutscher Sprache durchgeführt.

A.3.5 Ausschluss- und Ausscheidungsgründe

- Mehrfachbeteiligungen.
- Weiters wird auf die "Ausschließungsgründe für Wettbewerbsteilnehmer" nach § 2 und auf die "Ausscheidungsgründe für Wettbewerbsarbeiten" nach § 17 WOA 2010 verwiesen.
- Zudem werden Wettbewerbsarbeiten ausgeschieden, welche die "zwingend einzuhaltenden Kriterien einer Planungslösung", die in Pkt. B.2 taxativ aufgezählt sind, verletzen.
- Das Preisgericht kann Wettbewerbsarbeiten auch wegen Nichteinhaltung von Formvorschriften ausscheiden (siehe zB A.8.2.1 Regelungen zur Prüfung der Formvorschriften zum Thema Abgabe).
- Wird eine Abweichung der Inhalte von digital und physisch abgegebenen Unterlagen festgestellt, so kann das Preisgericht entscheiden, die Wettbewerbsarbeit (trotz fristgerechter digitaler Abgabe) auszuscheiden.

A.3.6 Hinweis gem § 93 Abs 2 BVergG

Die Erstellung des Angebotes für in Österreich zu erbringende Leistungen hat unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Rechtsvorschriften (insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBI. Nr. 450/1994, des Arbeitszeitgesetzes – AZG, BGBI. Nr. 461/1969, des Arbeitsruhegesetzes – ARG, BGBI. Nr. 144/1983, des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes – AVRAG, BGBI. Nr. 459/1993, des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes – AÜG, BGBI. Nr. 196/1988, des LSD-BG, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes – BGStG, BGBI. I Nr. 82/2005, des Behinderteneinstellungsgesetzes – BEinstG, BGBI. Nr. 22/1970, und des Gleichbehandlungsgesetzes – GIBG, BGBI. I Nr. 66/2004), der einschlägigen Kollektivverträge sowie der in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften zu erfolgen. Der Bieter verpflichtet sich, durch Einreichung/Abgabe eines Teilnahmeantrages, einer Wettbewerbsarbeit, oder eines Angebotes, mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften sind bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der ge-

setzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Einsichtnahme durch interessierte Bieter und Bewerber bereitzuhalten.

[Anm.: Hierauf ist in den Ausschreibungsunterlagen gem § 93 Abs 2 BVergG ausdrücklich hinzuweisen.]

A.4 Teilnahmeberechtigte, Eignungsprüfung

A.4.1 Teilnahmeberechtigte

Die Teilnahme ist ZiviltechnikerInnen bzw Unternehmern mit der Berechtigung zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistung vorbehalten. Das sind insbesondere

- Ziviltechniker und Ziviltechnikergesellschaften mit einer aufrechten oder ruhenden Ziviltechnikerbefugnis gem § 3 Abs 1 ZTG auf den Fachgebieten²
 - Architektur;
 - Hochbau;
- Unternehmer mit einer Gewerbeberechtigung für das reglementierte Gewerbe gem § 94 GewO Z 5
 Baumeister (in einem Umfang, der das Recht zur umfassenden Planung gemäß Abs 1 Z 1 beinhaltet);
- bzw Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der EU, des EWR oder der Schweiz, welche über eine Niederlassung in einem dieser Staaten, über eine aufrechte Befugnis auf einem gleichzuhaltenden Fachgebiet (bzw wenn der Beruf im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist, muss der Beruf in diesem Fachgebiet während der vorhergehenden zwanzig Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt worden sein) und über eine entsprechende fachliche Befähigung verfügen.
 - Für vorübergehende und gelegentliche grenzüberschreitende Dienstleistungen ist keine Dienstleistungsanzeige an die zuständige Kammer erforderlich.

Neben seiner Befugnis in seinem Niederlassungsstaat muss der ausländische Bewerber nachweisen, dass er die Voraussetzungen für eine vorübergehende grenzüberschreitende Leistungserbringung erfüllt. Gemäß § 31 ZTG muss er alle dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und hat den AG prompt nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- 1. Das Register, in dem der Bieter eingetragen ist;
- 2. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde des Niederlassungsstaates des Bieters;
- 3. Die Berufskammern oder vergleichbare Organisationen, denen der Bieter angehört;
- 4. Berufsbezeichnung oder Befähigungsnachweis des Bieters;
- 5. Umsatzsteueridentifikationsnummer;
- 6. Einzelheiten zum Versicherungsschutz in Bezug auf die Berufshaftpflicht des Bieters.
- Natürliche Personen, die eine Planungsberechtigung zur selbständigen Planung des Wettbewerbsgegenstands in ihrem Sitzstaat besitzen.
- Juristische Personen im vorgenannten Sinne, sofern deren satzungsgemäßer Gesellschaftszweck auf Planungsleistungen ausgerichtet ist, die der Wettbewerbsaufgabe entsprechen und einer der vertretungsbefugten Geschäftsführer die an natürliche Personen gestellten Anforderungen erfüllt.

Der Bieter muss über alle für die Erbringung der ausschreibungsgegenständlichen Leistungen gesetzlich notwendigen Befugnisse verfügen. Im Rahmen der Übernahme der ausgeschriebenen Dienstleistungen

Seite 6 von 26

gem Liste "Befugnisse der ZiviltechnikerInnen", https://www.arching.at/fileadmin/user_upload/redakteure/Befugnisliste/Befugnisliste AKTU-ELL_inkl_Uebersetzungen.xls, Homepage der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen, Stand 10.02.2021.

gilt es als selbstverständlich, dass sämtliche erforderliche Planer- und Konsulentendienstleistungen, welche nicht vom Befugnisumfang des Teilnahmeberechtigten umfasst sind, durch befugte Subunternehmer oder in einer Arbeitsgemeinschaft zu erbringen sind.

Bieter, die ein Anerkennungs- bzw Gleichschaltungsverfahren durchführen oder eine Bestätigung zur Gleichwertigkeit einholen müssen, haben die entsprechenden Anträge möglichst umgehend zu stellen. Der Nachweis muss spätestens im Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung in einem nachgeschalteten Verhandlungsverfahren vorliegen. Vor Ablauf der Abgabefrist ist der Nachweis beizubringen, dass ein Antrag gemäß den genannten Rechtsvorschriften eingebracht wurde.

Jeder Unternehmer kann sich nur einmal teilnehmen. Dies gilt auch für eine Teilnahme im Rahmen einer Teilnahmegemeinschaft. Eine Mehrfachteilnahme zieht den Ausschluss sämtlicher Wettbewerbsarbeiten, an denen der Unternehmer beteiligt ist, nach sich. Die gleichzeitige Teilnahme einer Planungsgesellschaft und "Verbundenen Unternehmen" gem § 2 Z 40 BVergG, oder deren Teilhaber als Alleinteilnehmer ist unzulässig.

Die Teilnahmeberechtigung des Unternehmers muss zum Zeitpunkt des Ablaufes der Abgabefrist gegeben sein. Jedes Mitglied einer Teilnahmegemeinschaft muss die Teilnahmeberechtigung besitzen.

Jeder Unternehmer gibt mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur im Zuge der Einreichung eine Eigenerklärung über die Teilnahmeberechtigung ab.

A.4.2 Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung findet nach der Entscheidung des Preisgerichts nur bei dem erfolgreichen Wettbewerbsteilnehmer statt, als Voraussetzung für dessen Ladung zum Verhandlungsverfahren.

A.5 Auslobungs- / Ausschreibungsunterlagen, Registrierung, Zugang Auslobungsunterlagen, Geheimhaltung, Informationspflicht

A.5.1 Auslobungs- / Ausschreibungsunterlagen

Die Auslobungs- / Ausschreibungsunterlagen bestehen aus

- Wettbewerbsbekanntmachung (im EU-Amtsblatt)
- TEIL A Allgemeiner Teil des Auslobungstextes (Wettbewerbsordnung)
- TEIL B Besonderer Teil des Auslobungstextes (Aufgabenstellung)
- TEIL C Bearbeitungsunterlagen
- TEIL D Anhang
- Musterwerkvertrag

A.5.2 Registrierung

Die Registrierung erfolgt im Zuge des Online-Auslobungs- / Ausschreibungsunterlagen-Bezugs über www.xxx.at und ist kostenlos. Sämtliche Mitteilungen des Auftraggebers erfolgen an die, dort im Zuge der Registrierung bekannt gegebene Zustell-Emailadresse.

A.5.3 Geheimhaltung

Die Teilnehmer sind bis zur Aufhebung der Geheimhaltungsverpflichtung durch den Auslober / Auftraggeber (idR Zeitpunkt der Bekanntgabe des Vergebenen Auftrages), längstens aber bis drei Wochen nach der gesondert anfechtbaren Mitteilung des Auftraggebers über die "Nicht-Zulassung zum Verhandlungsverfahren", zur Geheimhaltung der eigenen Wettbewerbsarbeit verpflichtet.

A.6 Rechtsgrundlagen, Vergabekontrollbehörde

A.6.1 Rechtsgrundlagen des Wettbewerbs

Die Rechtsgrundlagen dieses Wettbewerbs sind in nachstehender Reihenfolge:

- Die Fragenbeantwortungen und Festlegungen des Auslobers / Auftraggebers in der umgekehrten Reihenfolge der jeweiligen Veröffentlichung;
- die Ausschreibungsunterlagen / der Auslobungstext samt ergänzenden Unterlagen;
- das Bundesvergabegesetz BVergG idgF;
- die Bestimmungen des ABGB §§ 860 ff;
- die Ausarbeitungen des verfahrensbeteiligten Unternehmers in umgekehrter Reihenfolge der Einreichung.

Bei Widersprüchen gelten die Rechtsgrundlagen in der angeführten Reihenfolge. Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist das für den Wettbewerbsstandort zuständige Gericht.

Der Wettbewerb wird in Anlehnung an die Wettbewerbsordnung Architektur – WOA 2010 (WSA 2010 – Teil B) und das Leistungsbild Architekturwettbewerb (WSA 2010 – Teil C) der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten durchgeführt. Rechtlich bindend ist jedoch nur der Auslobungstext.

A.6.2 Vergabekontrollbehörde

Die Vergabekontrollbehörden für diesen Wettbewerb ist

 das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten

T +43 (0) 2742-90590-15577 F +43 (0) 2742-90590-15540

E-Mail: post@lvwg.noel.gv.at

A.7 Kooperationsvermerk und Unterstützungserklärungen

[entweder]

Als am Verfahrensort zuständige Berufsvertretung hat die Kammer der ZiviltechnikerInnen für Wien, Niederösterreich und Burgenland den Auslober beraten und die Auslobungsunterlagen hinsichtlich der Wahrung der Berufsinteressen der Teilnehmer überprüft. Die Auslobungsunterlagen entsprechen hinreichend den Kooperationskriterien gemäß Teil A Art. X Abs. 2 lit. a - j WSA 2010. Daher hat die Kammer für diesen Wettbewerb mit Schreiben vom xxx und mit der Verfahrensnummer ZTK W/N/B xxx ihre Kooperation mit dem Auslober erklärt und ihre Preisrichter nominiert. Das Schreiben zur Kooperationserklärung wird auf den entsprechenden Verfahrensseiten im Internetportal architekturwettbewerb.at veröffentlicht.

[oder]

Der Wettbewerb wird nicht in Kooperation mit der für den Verfahrensort zuständigen Berufsvertretung, der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Wien, Niederösterreich und Burgenland, durchgeführt.

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich, Landesinnung Bau, als zuständige Berufsvertretung für die gewerblichen Planer, unterstützt das gegenständliche Verfahren.

A.8 Preisgericht und Vorprüfung

A.8.1 Anonymität

Die Anonymität wird ab der Aufforderung zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten bis zum Vorliegen eines Wettbewerbsergebnisses gewahrt und wird von der Vergebenden Stelle, unmittelbar nach Vorliegen einer Wettbewerbsentscheidung, in der Beurteilungssitzung des Preisgerichts elektronisch aufgehoben.

A.8.2 Vorprüfung

In der Vorprüfung werden die Wettbewerbsarbeiten auf die Einhaltung der Formvorschriften und die Erfüllung der Aufgabenstellung geprüft, ohne eine Wertung abzugeben. Abschließend wird ein Bericht der Vorprüfung erstellt und dem Preisgericht in der Beurteilungssitzung zur weiteren Veranlassung vorgetragen.

A.8.2.1 Regelungen zur Prüfung der Formvorschriften zum Thema Abgabe

- Fristgerecht digital abgegebene Unterlagen sind dem Preisgericht vorzulegen.
- Einlangende Pakete, welche nach sorgfältiger Prüfung durch die Vorprüfung keiner digital abgegebenen Wettbewerbsarbeit zugeordnet werden können werden an die "Kammer der ZiviltechnikerInnen für Wien, Niederösterreich und Burgenland", Karlsgasse 9, 1040 Wien, zur weiteren Veranlassung "zurückgesandt". Solche Unterlagen werden dem Preisgericht nicht vorgelegt; wohl aber wird dem Preisgericht berichtet. Der Absender eines solchen Paketes gilt nicht als Verfahrensbeteiligter und hat keine wie immer geartete (Parteien-) Stellung, Entscheidungen des Auftraggebers anzufechten. Der Auslober hat keine Verpflichtung, die Identität des Absenders über das beschriebene Ausmaß hinaus festzustellen.

Anmerkung: Einlangende Pakete, welche den unter B.5.1 beschriebenen Adressaufkleber tragen, werden der entsprechenden digital abgegebenen Wettbewerbsarbeit zugeordnet (Hashwert).

Die Vorprüfung hat festzustellen, ob die Inhalte der digitalen und der physisch übermittelten Unterlagen übereinstimmen.

A.8.3 Preisgericht

Das Preisgericht des gegenständlichen Wettbewerbs besteht aus fünf [oder mehr] stimmberechtigten Mitgliedern [bei besonders bedeutsamen Aufgaben (zB Kulturbauten, Schwerpunkt auf Freiraumgestaltung,...) auch mehr Mitgliedern, wobei eine ungerade Anzahl anzustreben ist]. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzführung das Dirimierungsrecht wahrzunehmen.

Fachpreisgericht

[Die ZTK nominiert in der Regel zwei Fachpreisrichter:innen (und deren Stellvertreter:innen), wobei sich die NÖLR in Sonderfällen vorbehält, einen dieser Fachpreisrichter:innen selbst zu nominieren. Eine der Aufgabe entsprechende Qualifikation wird einvernehmlich als wesentliche Bedingung vorausgesetzt. Ein diesbezügliches standardisiertes (Nominierungs- und terminisiertes Ablauf-) Prozedere ist noch einvernehmlich festzulegen]

- ZTK W/N/B, (designierte Vorsitzführung)
 Ersatz: ZTK W/N/B
- ZTK W/N/B, (designierte stellvertretende Vorsitzführung)
 Ersatz: ZTK W/N/B

 NÖ Landesbaudirektor-Stv. Dipl.-Ing. Josef BICHLER Ersatz: Ing. Mag.arch. Andreas WÖRNDL, MAS

Sachpreisgericht

 Leitung der kreditverwaltenden Dienststelle Ersatz: xxx

Leitung der wettbewerbsgegenständlichen Einrichtung

Ersatz: xxx

Den Sitzungen des Preisgerichts dürfen weitere Personen in beratender Funktion und ohne Stimmrecht beiwohnen, sofern das Preisgericht nicht anders entscheidet.

Beratende Mitglieder des Preisgerichts ohne Stimmrecht:

- xxx, Verfahrensleitung
- xxx, Projektleitung
- xxx, Vorpüfung

A.8.4 Vorgangsweise des Preisgerichts

Das Preisgericht wird in den Beurteilungssitzungen anhand der Beurteilungskriterien in mehreren Runden seine Entscheidung treffen, welche Wettbewerbsarbeit die (Teil-) Aufgabenstellungen – relativ gesehen – bestmöglich erfüllt hat und wird voraussichtlich folgendermaßen vorgehen:

- Beurteilung, ob einzelne vorgelegte Wettbewerbsarbeiten ausgeschlossen oder ausgeschieden werden müssen.
- In der ersten Runde wird das Preisgericht jene Beiträge auswählen, welche nach Ansicht des Preisgerichts nicht in die engere Wahl kommen werden und daher nicht weiter beurteilt werden. Eine solche Entscheidung kann in der ersten Beurteilungsrunde nur einstimmig erfolgen. Es sind jedenfalls Gründe für die Entscheidungen des Preisgerichts im Protokoll anzuführen.
- Die weitere Beurteilung erfolgt anhand der angegebenen Beurteilungskriterien, wobei der jeweilige Wettbewerbsbeitrag immer gesamtheitlich betrachtet wird. Es sind jedenfalls Gründe für die Entscheidungen des Preisgerichts im Protokoll anzuführen.
- Das Preisgericht behält sich vor, jederzeit mit einfacher Stimmenmehrheit Wettbewerbsarbeiten zurückzuholen.
- Abschließend wird das Preisgericht Empfehlungen zur weiteren Vorgangsweise an den Auftraggeber abgeben und über die Zuerkennung der in Aussicht gestellten Preisgelder und Aufwandsentschädigungen befinden.

Es wird auf die Regelungen für das Preisgericht nach WOA 2010 verwiesen, wobei generell jeder Passus, in welchem auf, (dass) "mindestens die Hälfte" (der Mitwirkenden stimmberechtigte FachpreisrichterInnen sein müssen)" Bezug genommen wird, in "mindestens ein Drittel" abgeändert wird:

- § 3 Verpflichtungen und Vorgangsweisen des Preisgerichts (ausgenommen 1|a); bezüglich 1|g) wird präzisiert: Der Vorsitzende wird versuchen, den Verfasser der erfolgreichen Wettbewerbsarbeit nach Vorliegen eines Wettbewerbsergebnisses, direkt nach der Wettbewerbsentscheidung zu kontaktieren)
- § 7 Konstituierende Sitzung des Preisgerichts (ausgenommen 6|a), und 6|b));
 1| wird abgeändert: Die nominierten Mitglieder und Ersatzmitglieder werden mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag zur konstituierenden Sitzung einberufen

§ 8 Geschäftsordnung des Preisgerichts

(bezüglich 17|h) wird ergänzt: Die Entscheidung wie viele Projekte wie detailliert beschrieben werden und ob und in welchem Ausmaß eine Begründung formuliert wird, hat das Preisgericht mit einfacher Mehrheit zu treffen. Jedenfalls werden aber zumindest die Preisträger beschrieben; 17|j) entfällt, weil bei volldigitaler Abwicklung diese Daten bereits vom System erfasst sind. Eine vom System generierte Verfasserliste ist dem Protokoll beizufügen; bezüglich 18| wird ersetzt durch: Der Auslober entscheidet, ob der Bericht der Vorprüfung dem Protokoll beigelegt wird;

bezüglich 19| wird präzisiert: Der Vorsitzende wird versuchen, den Verfasser der erfolgreichen Wettbewerbsarbeit nach Vorliegen eines Wettbewerbsergebnisses, direkt nach der Wettbewerbsentscheidung zu kontaktieren)

§ 18 Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten (ausgenommen 5|; bezüglich 9| wird ersetzt durch: Die Entscheidung wie viele Projekte wie detailliert beschrieben werden und ob und in welchem Ausmaß eine Begründung formuliert wird, hat das Preisgericht mit einfacher Mehrheit zu treffen. Jedenfalls werden aber zumindest die Preisträger beschrieben);

A.9 Beurteilungskriterien

Großräumlicher Bezug

(die nachfolgend gelisteten Betrachtungsaspekte sind KEINE "Unterkriterien", sondern sollen beispielhaft verdeutlichen, was unter dem Beurteilungskriterium "Großräumlicher Bezug", in Abhängigkeit von der gestellten Aufgabe, verstanden werden kann, nämlich unter Anderem: zB Außenraumbezug, Ortsbildverträglichkeit, Verflechtung mit dem umgebenden Außenraum und dem Orts-, sowie Landschaftsraum)

Architektonischer Ansatz

(die nachfolgend gelisteten Betrachtungsaspekte sind KEINE "Unterkriterien", sondern sollen beispielhaft verdeutlichen, was unter dem Beurteilungskriterium "Architektonischer Ansatz", in Abhängigkeit von der gestellten Aufgabe, verstanden werden kann, nämlich unter Anderem: zB Innovation, Nachhaltigkeit, ökologische Aspekte, Gestalterische Qualität, Funktionalität, Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit, Verträglichkeit in besonderen Belangen, Barrierefreiheit, Aufenthalts- und Arbeitsplatzqualität, Schaffung baulicher Rahmenbedingungen für Kunden-, Nutzer und Besucherzufriedenheit, Stärkung des Standortes, USP)

A.10 Lokalaugenschein, Kolloquium, Fragenbeantwortung

A.10.1 Lokalaugenschein

Das Planungsgrundstück ist frei zugänglich.

Eine geführte Begehung der Gebäudeinnenräume ist nach Anmeldung und Terminvereinbarung unter +43/xxx möglich.

A.10.2 Kolloquium

Das Kolloquium findet zur angegebenen Zeit am angegebenen Ort statt (siehe Deckblatt).

[oder]

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation wird kein Kolloquium durchgeführt.

[wobei die Durchführung eines Kolloquiums empfohlen wird]

A.10.3 Fragenbeantwortung

Fragen zum Wettbewerbsgegenstand sind schriftlich über www.xxx.at bis zum angegebenen Zeitpunkt (siehe Deckblatt) zulässig. Schriftliche Fragen, die nach Ablauf der Anfragefrist einlangen gelten als verspätet und müssen nicht in die Fragebeantwortung einfließen. Sämtliche fristgerecht eingelangten Fragen werden schriftlich beantwortet. Die anonymisierten Fragestellungen und Antworten stehen allen registrierten Teilnehmern, dem Auslober und den Mitgliedern des Preisgerichts zur Verfügung.

A.11 Preise und Vergütungen

Preisgeldsumme insgesamt: EUR xxx,- zzgl USt.

Vorbehaltlich anders lautender, begründeter Entscheidungen des Preisgerichts werden nachstehende Preise ausgelobt:

[Seitens der ZTK wird hiefür ein Vorschlag ausgearbeitet, welcher auf Kosten (und <u>nicht</u> auf Flächen) basiert – zB Baukosten]

```
    Preis EUR xxx zzgl USt
    Preis EUR xxx zzgl USt
    Preis EUR xxx zzgl USt
    Ankäufe je EUR xxx zzgl USt
```

Die Auszahlung erfolgt gegen Rechnungslegung nach und entsprechend der Entscheidung des Preisgerichts.

A.12 Absichtserklärung des Auslobers / Auftraggebers

Siehe hiezu auch den beiliegenden Musterwerkvertrag für Planer- und Konsulentendienstleistungen. Dieser Musterwerkvertrag ist ein, vom Land Niederösterreich mit der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, gemäß Kooperationsbeschluss vom 14.12.2012, vereinbartes Standardwerk, und stellt eine Verhandlungsgrundlage in den Auftragsverhandlungen dar, wobei der vertragsrechtliche Teil nicht verhandelt wird.

Insbesondere ist geplant, folgende im Musterwerkvertrag angeführte Leistungen (sofern zur Realisierung des Wettbewerbsprojektes erforderlich) an den Wettbewerbsgewinner zu beauftragen:

- B.1 Architektur (Büroleistung)
- B.2 Örtliche Bauaufsicht (Architektur)
- B.3 Bauführer³
- B.4 Statisch-Konstruktive Bearbeitung und Herstellungsüberwachung
- B.5 Bauphysikalische Bearbeitung und Herstellungsüberwachung
- B.6 Leistungen gem Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)⁴
- B.7 Technische Gebäudeausrüstung (TGA-Planung und Fach-ÖBA)
- B.8 Brandschutzplanung
- B.11 Freiraum- und Freianlagenplanung und Herstellungsüberwachung
- B.12 Kulturtechnikplanungsleistungen und Herstellungsüberwachung
- B.16 Sonderplaner (sofern und soweit für die Realisierung der Wettbewerbsarbeit erforderlich)
- B.17 Generalplanerfunktion

Seite 12 von 26

³ vgl NO BÖ § 25ff

⁴ Bundesgesetz über die Koordination bei Bauarbeiten (Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG), BGBl. I Nr. 37/1999 idgF

Die Vertreter des Bauherrn/Auftraggebers und die Besetzung der Projektleitung werden in weiterer Folge (im Zuge der Auftragsverhandlungen) noch näher definiert.

Der Auftraggeber wird – den Empfehlungen des Preisgerichts folgend – mit dem Wettbewerbsgewinner exklusiv in Auftragsverhandlungen eintreten.

Die Auftragsverhandlungen werden über den gesamten Auftragsinhalt geführt. Gegebenenfalls weichen die Vorgaben des Auftraggebers für die Projektrealisierung von den Vorgaben im Wettbewerb ab. Die Wettbewerbsteilnehmer akzeptieren, dass sie in diesem Fall ihren Wettbewerbsbeitrag abändern müssen.

Konkret wird der Auftraggeber im Anschluss an den Wettbewerb mit dem Wettbewerbsgewinner im Rahmen der Auftragsverhandlungen festlegen, welche Teilbudgets und Rahmentermine für welche Maßnahmen zu reservieren wären.

Das Realisierungsprojekt wird vom künftigen Auftragnehmer gemeinsam mit dem Auftraggeber und in Abstimmung mit den Behörden im Rahmen der Vorentwurfsplanung erarbeitet.

Für den Fall, dass (derzeit unabsehbare) Ereignisse eintreten, welche eine wirtschaftliche Realisierung des Projektes vor Beauftragung und nach Auffassung des Auftraggebers in Frage stellen, besteht kein Rechtsanspruch der Wettbewerbsteilnehmer auf eine Beauftragung.

Für den Fall, dass (derzeit unabsehbare) Ereignisse eintreten, welche eine wirtschaftliche Realisierung des Projektes nach Beauftragung und nach Auffassung des Auftraggebers in Frage stellen, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten und nach, bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen tatsächlichen Kosten abzurechnen.

Der Auftraggeber behält sich vor, im Falle des Scheiterns der Auftragsverhandlungen mit dem nächstgereihten Wettbewerbsteilnehmer in Auftragsverhandlungen einzutreten.

Die Auftragsverhandlungen gelten in nachstehenden Fällen als gescheitert:

- Der Bieter weigert sich Empfehlungen des Preisgerichts in der weiteren Planung zu berücksichtigen.
- Der Bieter weigert sich, gegebenenfalls geänderte Vorgaben des Auftraggebers in der weiteren Planung zu berücksichtigen.
- Der Bieter weigert sich, die ausgeschriebene Leistung vollständig anzubieten.
- Das Honorarangebot des Bieters kann auch durch gegebenenfalls in den Verhandlungen dargelegte Erläuterungen – keinesfalls als angemessen angesehen werden.

A.13 Eigentums-, Urheber- und Verwertungsrecht

Der Auslober erhält das Recht zur Veröffentlichung der Wettbewerbsarbeiten, wobei der Projektverfasser zu nennen ist. Das geistige Eigentum, einschließlich sämtlicher Verwertungsrechte verbleibt beim jeweiligen Projektverfasser.

Im Falle der Beauftragung mit den ausgeschriebenen Leistungen geht das Werknutzungsrecht vom Auftragnehmer an den Auftraggeber über. Mit der Auszahlung der Preise und Vergütungen sind alle darüberhinausgehenden Ansprüche des Teilnehmers abgegolten.

Aufgrund der geäußerten Sorge der Berufsvertretung (ZiviltechnikerInnenkammer) hinsichtlich der Auslegung des vorigen Absatzes erklärt der Auftraggeber dezidiert, dass "er keinesfalls die Absicht hat, das Werknutzungsrecht durch eine Teilbeauftragung zu erwerben, um dann das Siegerprojekt oder Teile davon mit einem anderen Planer als dem Wettbewerbsgewinner umzusetzen. Der Auftraggeber muss aber das Werk, im Falle eines fortgeschrittenen Projekts und bei Vorliegen eines Rücktrittsgrundes vom Vertrag, vollenden dürfen, ohne dadurch weiteren Schaden zu erleiden".

Die vom Auslober / Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen dürfen nur für die Wettbewerbsbearbeitung verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.

A.14 Rückstellung von Wettbewerbsarbeiten

Mit der Abgabe einer Wettbewerbsarbeit geht das sachliche Eigentumsrecht an den prämierten Wettbewerbsarbeiten an den Auslober / Auftraggeber über. Pläne, Modelle und sonstige (physische) Ausarbeitungen von nicht prämierten Wettbewerbsarbeiten können nach vorheriger (Termin-) Vereinbarung mit dem Auslober nach Beendigung einer allfälligen Ausstellung durch den Wettbewerbsteilnehmer wieder zurückgenommen werden.

A.15 Aufhebung der Anonymität

Jedem Wettbewerbsteilnehmer wird zeitnah nach der Entscheidung des Preisgerichts ein Ergebnisprotokoll übermittelt, anhand dessen er das Zustandekommen des Wettbewerbsergebnisses und die Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten nachvollziehen kann. Unbeschadet dessen ist der Wettbewerbsteilnehmer zur Geheimhaltung bis zur Aufhebung der Geheimhaltungsverpflichtung, längstens aber bis drei Wochen nach der gesondert anfechtbaren Mitteilung des Auftraggebers, verpflichtet.

A.16 Vorarbeiten

Sämtliche Vorarbeiten wurden amtsintern, ohne Beteiligung externer Konsulenten, durchgeführt.

A.17 Verfahrenstermine

XXX	Handreichung und Entwurf der Auslobungsunterlagen an die ZTK [mit Erklärung und Begründung im Sonderfall der Nominierung eines Fachpreisrichters durch die NÖLR]
xxx	Kooperationserklärung
xxx	Versand des Entwurfs der Auslobungsunterlagen an das Preisgericht und Einladung zur Konstituierenden Sitzung
xxx	Konstituierende Sitzung des Preisgerichts (Videokonferenz)
xxx	Absendung der Wettbewerbsbekanntmachung an das EU-Amtsblatt
XXX	Ende der Anfragefrist, 12:00 Uhr
xxx	Anfragebeantwortungssitzung (Videokonferenz)
XXX	Anfragenbeantwortung über <u>www.xxx.at</u>
XXX	Ende der Abgabefrist für die Wettbewerbsarbeiten, 12:00 Uhr
xxx	Beurteilungssitzung des Preisgerichts, ab 09:00 Uhr ganztägig
im Anschluss	Mitteilung einer allfälligen Ausscheidung bzw Nicht-Zulassung zum Verhandlungsverfahren, sowie Bekanntgabe des Wettbewerbsergebnisses durch die Vergebende Stelle.
	Eignungsprüfung
	Einladung der Wettbewerbsgewinners zu Auftragsverhandlungen durch die Vergebende

Verhandlungsverfahren mit dem Wettbewerbsgewinner

Erforderliche Beschlüsse

Beauftragung

Stelle

Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten

XXX

A.18 Ausstellung

Der Auslober wird die Wettbewerbsarbeiten, nach Vorliegen eines Wettbewerbsergebnisses, der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen für eine Veröffentlichung auf http://www.architekturwettbewerb.at/ zur Verfügung stellen.

Das Wettbewerbsergebnis wird auf der Homepage des Landes Niederösterreich veröffentlicht.

Der Auslober beabsichtigt grundsätzlich die Wettbewerbsarbeiten im Rahmen einer Ausstellung der Öffentlichkeit zu präsentieren. Diesbezügliche Entscheidungen werden jedoch erst nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses getroffen.

A.19 Allfälliger Auftraggeberwechsel

Mit der Abgabe eines Wettbewerbsbeitrages stimmen die Wettbewerbsteilnehmer einem späteren Auftraggeberwechsel zu, falls das Projekt über eine Sonderfinanzierungsvariante abgewickelt wird. Die ausverhandelten Auftragsbedingungen werden in diesem Fall unverändert übernommen.

A.20 Zuschlagsfrist

Die Zuschlagsfrist beträgt fünf Monate.

A.21 Präklusionen

Ein Regelwerk für Architekturwettbewerbe braucht zu Beginn des 21. Jahrhunderts nicht erfunden werden, eine Fortschreibung des Bewährten ist eingedenk der Wurzeln sinnvoll. Es gibt eine lebendige europäische Tradition baukünstlerischer Ideenkonkurrenzen und ihrer Regulierung. Vereinzelt aus der Antike, zahlreicher aus der frühen Neuzeit, häufig seit der Ära der Industrialisierung, also seit dem 18. Jahrhundert, sind Verfahren zur nachvollziehbaren Unterscheidung der Qualität künstlerischer Werke, insbesondere in Architektur und Städtebau, überliefert.⁵

Die fortschreitende juristische begriffliche Relativierung der baukulturell tradierten und von den Protagonisten akzeptierten Verfahren erfordert eine Klarstellung, um einen Grundkonsens zu definieren, welchem sich alle Beteiligten ab einem bestimmten Verfahrenszeitpunkt zu unterwerfen haben (Präklusion). Da – so zeigt die Praxis – durchaus unterschiedliches Verständnis bei der Interpretation der Gesetzestexte vorhanden sein kann, werden im Folgenden einige wesentliche Klarstellungen vorgenommen und haben diese für das gegenständliche Verfahren Gültigkeit:

- Der (Architektur-) Wettbewerb ist ein Auslobungsverfahren im Sinne des § 860 f ABGB. Damit sind die Verfahrensregeln und Begrifflichkeiten für die Wettbewerbsphase im BVergG nur bedingt abschließend definiert. Selbstverständlich gelten für den Wettbewerb die Grundsätze des Vergabeverfahrens (§ 20 BVergG), sowie die sonstigen dezidierten Bezugnahmen im BVergG auf den (Architektur-) Wettbewerb. Die gesondert anfechtbaren Entscheidungen im Auslobungsverfahren Wettbewerb sind im § 2 Z 15 a) kk), II) und mm) BVergG festgelegt.
- Ideenwettbewerbe (§ 32 Abs 2 BVergG) führen nicht zu einer Auftragsvergabe, sondern versprechen verbindlich eine Belohnung für eine Leistung oder einen Erfolg (zB Preisgeld, Aufwandsentschädigung, Honorar oder sonstige Vergütung). Die Preisgeldsumme (Summe der in Aussicht gestellten Zahlungen an die Wettbewerbsteilnehmer) allein ist maßgeblich für die Zulässigkeit und Wahl der Wettbewerbsart (Unter- oder Oberschwellenbereich; offen, nicht offen oder geladen). Demzufolge ist die letzte, im BVergG vorgesehene gesondert anfechtbare Entscheidung in einem Ideenwettbewerb

Seite 15 von 26

Version 3.2 LAND NIEDERÖSTERREICH

Walter M. CHRAMOSTA in "Wettbewerbsstandard Architektur – WSA 2010", Herausgeber: Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, BIK-Verlags GmbH, Wien, 2010

die "Entscheidung über die Zuweisung des Preisgeldes bzw. der Zahlungen" (§ 2 Z 15 a) kk), II), mm) BVergG jeweils letzter Teilsatz).

- Realisierungswettbewerbe (§ 32 Abs 3 BVergG) sind Verfahren, bei denen im Anschluss an die Durchführung eines Ideenwettbewerbes ein Verhandlungsverfahren zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages gem § 37 Abs 1 Z 7 BVergG durchgeführt wird. Demzufolge ist die letzte im BVergG vorgesehene gesondert anfechtbare Entscheidung im Realisierungswettbewerb die "Entscheidung über die Nicht-Zulassung zur Teilnahme am anschließenden Verhandlungsverfahren" (§ 2 Z 15 a) kk), II), mm) BVergG jeweils letzter Teilsatz).
- Das eigentliche **Vergabeverfahren**, welches vollumfänglich dem BVergG zu unterwerfen ist, wird idR im Anschluss an einen Realisierungswettbewerb durchgeführt (§ 37 Abs 1 Z 7 BVergG: im Anschluss an einen durchgeführten Wettbewerb der Auftrag gemäß den im Wettbewerb festgelegten Bestimmungen an den Gewinner oder an einen der Gewinner des Wettbewerbes vergeben werden muss. Im letzteren Fall sind alle Gewinner des Wettbewerbes zur Teilnahme an den Verhandlungen aufzufordern.). Das Vergabeverfahren beginnt daher mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe und sind die ab diesem Zeitpunkt gesondert anfechtbaren Entscheidungen im § 2 Z 15 a) ee) BVergG festgelegt.
- In der **Auslobung** werden die für den Wettbewerb festgelegten Bestimmungen zusammengefasst. Die Auslobung hat eine Wettbewerbsordnung gem § 165 Abs 3 BVergG zu enthalten.
- **Wettbewerbsteilnehmer** sind alle natürlichen oder juristischen Personen, welche eine Wettbewerbsarbeit fristgerecht eingereicht haben.
- Verfasser einer Wettbewerbsarbeit sind diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, welche vom Wettbewerbsteilnehmer als Inhaber des geistigen Eigentums genannt werden.
- Erfolgreicher Wettbewerbsteilnehmer (in einem Realisierungswettbewerb) ist der Wettbewerbsteilnehmer, dessen Wettbewerbsarbeit zur Umsetzung empfohlen wurde; falls die Teilnahmeberechtigung nicht gegeben ist, oder im Falle des Scheiterns der Auftragsverhandlungen, der Wettbewerbsteilnehmer dessen Wettbewerbsarbeit die (jeweils) nächstgereihte ist; und so weiter.
- Wettbewerbsgewinner ist ein, in einem Verhandlungsverfahren im Anschluss an einen Realisierungswettbewerb, zur Angebotslegung aufgeforderter Unternehmer (über welchen der erfolgreiche Wettbewerbsteilnehmer wirtschaftlich zu bestimmen hat).

Auslegungsbeispiel 1:

Eine Architektin hat mit ihrem Namen gezeichnet, obwohl ihre persönliche Befugnis zwar gegeben, aber wirtschaftlich momentan inaktiv ist und der Auftrag von einer ZT-Gesellschaft abgewickelt werden soll, in welcher die Architektin (zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Angebotslegung) geschäftsführende Gesellschafterin ist. In diesem Fall kann der Auslober / Auftraggeber auch die ZT-Gesellschaft als Wettbewerbsgewinner akzeptieren.

Auslegungsbeispiel 2:

Ein (junger) Architekt mit fristgerecht gegebener Einzel-Befugnis hat einen Wettbewerb gewonnen und möchte diesen Erfolg nutzen, sein Büro hinsichtlich Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit neu aufzustellen (zu verbessern). Er möchte eine ZT-Gesellschaft gründen, in welcher er selbst geschäftsführender Gesellschafter sein wird. Gegebenenfalls werden weitere Maßnahmen gesetzt, welche die Haftungssituation uä für den Auftraggeber verbessern. In diesem Fall kann der Auslober / Auftraggeber auch die ZT-Gesellschaft als Wettbewerbsgewinner akzeptieren, sobald für diese eine aufrechte Befugnis vorliegt.

Durchführung – nach Art des Wettbewerbs

Offener Wettbewerb

Prinzipiell steht es jedem offen, an einem offenen Wettbewerb teilzunehmen. Die Teilnahmeberechtigung wird erst nach Vorliegen eines endgültigen Wettbewerbsergebnisses geprüft. Die gebotene durchgängig einzuhaltende Anonymität während der Bearbeitungsphase des Wettbewerbs und das Gebot der Wirtschaftlichkeit in der öffentlichen Verwaltung bedingen, sofern die Bearbeitungsphase mehrstufig durchgeführt wird ("mehrstufiger Wettbewerb"), dass ausgewählte Wettbewerbsteilnehmer zu einer Bearbeitung in einer folgenden Stufe aufgefordert werden, ohne dass eine Prüfung der Teilnahmeberechtigung durchgeführt worden ist.

Nicht offener Wettbewerb

In einem Auswahlverfahren auf welches die Regeln des BVergG vollinhaltlich anzuwenden sind (vgl Auswahlverfahren im Rahmen eines Vergabeverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung), werden nach Eignungs- und Auswahlkriterien die geeignetsten Unternehmer ausgewählt und zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten aufgefordert. Die Teilnahmeberechtigung ist somit vor der Bearbeitungsphase des Wettbewerbs festgestellt.

Geladener Wettbewerb

Es dürfen nur geeignete Unternehmer zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten aufgefordert werden. Die Teilnahmeberechtigung ist somit vor der Bearbeitungsphase des Wettbewerbs festgestellt.

Übergang vom Wettbewerb zum Verhandlungsverfahren

Nach Feststellung der Teilnahmeberechtigung wird der Auftraggeber den erfolgreichen Wettbewerbsteilnehmer zur Bekanntgabe der Unternehmer (sofern diese nicht bereits als notwendige Subunternehmer bekannt gegeben wurden), mit welchen er gegebenenfalls die ausgeschriebenen Leistungen anbieten möchte, auffordern ("Bieterdeklaration"). Der erfolgreiche Wettbewerbsteilnehmer hat im Rahmen der Auftragsabwicklung einen wesentlichen Teil des Leistungsbildes selbst zu erbringen; die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig. Der Auftraggeber hat die Eignung der bekannt gegebenen Unternehmer zu überprüfen. Als geeignet gilt ein Unternehmer, welcher nachweisen kann, ausreichend befugt, leistungsfähig und zuverlässig zu sein, um den ihm zugewiesenen Leistungsteil abwickeln zu können. Der so konsensual festgestellte und auf seine Eignung hin überprüfte Unternehmer ist hernach zum Wettbewerbsgewinner zu erklären und zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Festgelegtes Prozedere im Falle des Scheiterns der Auftragsverhandlungen

Falls die Auftragsverhandlungen scheitern, wird das "Verhandlungsverfahren mit dem Wettbewerbsgewinner" widerrufen und wird dem (bisherigen) Wettbewerbsgewinner sein Status als Wettbewerbsgewinner entzogen. Die Zuerkennung eines allfälligen Preisgeldes oder einer Aufwandsentschädigung bleibt davon unberührt. Diese Entscheidung des Auftraggebers kann vom (bisherigen) Wettbewerbsgewinner selbstverständlich angefochten werden.

Die bereits erfolgte Mitteilung der Nicht-Zulassung zum Verhandlungsverfahren (nur) an den nächstgereihten Wettbewerbsteilnehmer wird zurückgezogen und wird dieser Wettbewerbsteilnehmer – dessen Zustimmung vorausgesetzt – zum erfolgreichen Wettbewerbsteilnehmer erklärt. Weiteres Prozedere wie vor unter "Übergang vom Wettbewerb zum Verhandlungsverfahren" beschrieben. Nachdem die Wettbewerbsteilnehmer mit der Mitteilung der Nicht-Zulassung zum Verhandlungsverfahren über das festgelegte (mögliche) Prozedere, über die Reihung und die festgestellte Identität der Wettbewerbsteilnehmer informiert wurden, besteht gegen diesbezügliche Entscheidungen des Auftraggebers keine Möglichkeit der Anfechtung mehr.

TEIL B Besonderer Teil des Auslobungstextes (Aufgabenstellung)

B.1 Aufgabenstellung

XXX

B.2 Zwingend einzuhaltende Kriterien einer Planungslösung

Folgende, taxativ aufgezählte Kriterien sind von einer beurteilbaren Wettbewerbsarbeit zwingend einzuhalten, stellen also das Mindesterfordernis für die Beurteilbarkeit dar:

XXX

B.3 Kostenrahmen, Terminrahmen

B.3.1 Kostenrahmen

Das Budget Errichtungskosten (ERK gem ÖNORM B 1801-1) iHv **EUR xxx Mio** zzgl USt wurde mit Stichtag xxx (Kostenbasis xxx / Baukostenindex Wohnhaus- und Siedlungsbau / Gesamtbaukosten insgesamt / vgl http://wko.at/Statistik/indizes/bki05.xls) festgesetzt und wird nicht valorisiert. Das heißt: sämtliche Preisgleitungen sind im Budget unterzubringen.

Das nachstehend detailliert aufgegliederte Budget ist die Obergrenze, mit welchem die Aufgabenstellung umzusetzen ist. In diesem Budget sind unter anderem auch die Planungskosten (in KG7), Abbruchkosten (in KG1), Außenanlagen (in KG6), Reserven (in KG9) und die Wettbewerbskosten (in KG7) enthalten.

ERK	Errichtungskosten	XXX
KG9	Reserven	
KG8	Projektnebenleistungen	
KG7	Planungsleistungen	xxx
KG6	Außenanlagen	xxx
KG5	Einrichtung	xxx
KG4	Bauwerk-Ausbau	XXX
KG3	Bauwerk-Technik	XXX
KG2	Bauwerk-Rohbau	XXX
KG1	Aufschließung	XXX

B.3.2 Projektkennzahlen

Ausgehend vom beiliegenden Raumprogramm wurden die Bruttogrundflächen abgeschätzt und errechnen sich folgende Kennzahlen (jeweils zzgl USt):

ERK / m ² BGF	EUR xxx,-	Errichtungskosten/m ² BGF
BAK / m ² BGF	EUR xxx,-	Baukosten/m ² BGF
BWK / m ² BGF	EUR xxx,-	Bauwerkskosten/m ² BGF

B.3.3 Terminrahmen

Fertigstellung und Inbetriebnahme mit xxx

B.4 Planungshinweise, Planungsrichtlinien

B.4.1 Plangrundlage

Seitens des Auslobers wird eine aktuelle Plangrundlage (Naturstand) zur Verfügung erstellt.

Siehe Bearbeitungsunterlagen "Plangrundlage" (C.1.1_Plangrundlage.zip).

B.4.2 Planungsgebiet, Planungsgrundstück

XXX

Abb 1 xxx (Quelle: xxx)

B.4.3 Flächenwidmungs- und Bebauungsplan

XXX

B.4.4 Raum- und Funktionsprogramm

XXX

B.4.5 Barrierefreiheit

Gem § 43 Abs 1 Z 4 NÖ Bauordnung 2014 "muss bei der Planung und der Ausführung des Bauwerks insbesondere die Barrierefreiheit und die Nutzung durch Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden."

B.4.6 Weblinks

XXX

B.5 Geforderte Ausarbeitungen (Wettbewerbsarbeit)

!!! ACHTUNG !!!

Nachdem eingeübte Formalitäten jahrzehntelang Usus waren, ergeht hiermit (aufgrund der Umstellung auf volldigitale Wettbewerbsabwicklung) ein !!! DEUTLICHER WARNHINWEIS !!!

Wenn ein Verfasserbrief der Wettbewerbsarbeit beiliegt, wird die Wettbewerbsarbeit ausgeschieden (Verletzung des Anonymitätsgebotes).

Bitte unterlassen Sie auch jede Kennzeichnung mit einer (selbst gewählten) sechsstelligen Kennzahl, da dies ebenfalls unter Umständen eine Verletzung des Anonymitätsgebotes darstellen könnte!

B.5.1 Einzureichende/Abzugebende Unterlagen

Alle geforderten Unterlagen sind digital über <u>www.xxx.at</u> bis spätestens zu dem am Deckblatt genannten Abgabetermin für die Wettbewerbsarbeiten einzureichen.

Auf das Erfordernis einer qualifizierten digitalen Signatur bei der Abgabe/Einreichung wird hingewiesen.

Digital einzureichen sind:

- Gezipptes Dokument (.zip) mit dem Inhalt aller vier Pläne als .dwg- oder .dxf-Dateien.
 Die Planformate werden mit DIN A1 quer festgelegt.
 Hinweis: beim ungezippten Uploaden von .dwg- oder .dxf-Dateien kann es zu technischen Problemen kommen daher unbedingt in ein .zip-Dokument (< 500 MB) komprimieren.
- Eine plotfähige .pdf-Datei mit dem Inhalt aller vier Pläne (Format A1 quer).
- Eine .pdf-Datei mit dem Inhalt aller vier Pläne mit einer Maximalgröße von 3 MB für Publikationen zB auf www.architekturwettbewerb.at.
- Ein Symbolbild des Wettbewerbsbeitrages (zB für ein Deckblatt) als .jpg-Datei.
- Alle Schaubilder (zur Verwendung für Öffentlichkeitsarbeit 300dpi) als .jpg-Datei.
- Motivenbericht.
- Die ausgefüllte Excel-Tabelle "C.1.2_Raumprogramm.xlsx" (sämtliche hellgelb hinterlegten ungeschützten Zellen der beiden Mappenblätter "01 Nettoflächen" <u>und</u> "02 Sonstige Kennwerte" sind vollständig auszufüllen) ist wieder als Excel-Tabelle abzugeben. Im Falle von Manipulationen (insb der geschützten Excel-Tabelle) wird der in der Vorprüfung festgestellte Sachverhalt dem Preisgericht zur Entscheidung über die weitere Vorgangsweise vorgelegt dies kann bis zur Ausscheidung der Wettbewerbsarbeit führen.

Vorgabe Datenformat für pdfs: PDF/A-1b

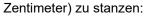
Das maximal mögliche Gesamtvolumen der digital einzureichenden Dokumente (Summe sämtlicher einzureichenden Dokumente insgesamt) ist pro Einreichung auf 50 MB begrenzt.

Unmittelbar, nach dem Abschluss der digitalen Einreichung (Abgabe), wird automatisch ein Email mit einem Adressaufkleber an die registrierte Emailadresse des Einreichers versendet.

Die A1-Pläne können zusätzlich zur digitalen Abgabe auch per Post unter Verwendung des o.a. Adressaufklebers zu versendet werden, wobei die digitalen Unterlagen gelten. [Diese bereits mehrfach erprobte Vorgangsweise ist insbesondere wichtig und tauglich wenn Modelle gefordert werden]. Wenn die A1-Pläne nicht bis spätestens sieben Tage nach Fristende für die Abgabe/Einreichung der digitalen Wettbewerbsarbeit eingelangt sind, wird der AG entscheiden, ob ein Ausdruck der digital eingereichten A1-Pläne beauftragt wird, oder ob diese Wettbewerbsbeiträge digital beurteilt werden.

Die Originalpläne sollen 1-fach auf standfeste Unterlagen (zB Sandwich-Elemente) im Format DIN A1 quer aufkaschiert abgegeben werden.

Alle A1-Tafeln sind jeweils links und rechts oben entsprechend nachstehendem Muster (Maßangaben in



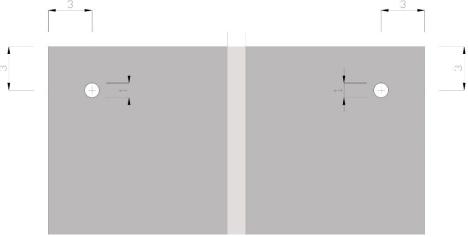


Abb 2 Plantafeln A1quer (Quelle: Hintermeier)

Vorgesehene Hängeordnung im Jurylokal (die Tafeln sind durchzunummerieren):

1	2	3	4

B.5.2 Geforderter Inhalt der Ausarbeitungen

Ausarbeitungen zu folgenden Themenstellungen werden gefordert:

Städtebau

Städtebauliche Untersuchung der Positionierung, Ausrichtung und Raumgreifung der Baumassen und Freiräume auf dem Planungsgrundstück in frei wählbarem Maßstab und in frei wählbarer Darstellung.

Lageplan M 1:500 genordet

Geforderte Ausarbeitungen: Außenraumgestaltung mit Darstellung des Erdgeschoßgrundrisses. Planausschnitt:

XXX

Abb 3 Planausschnitt Lageplan M 1:500 (Quelle: DKM)

Plangrundlage: Bearbeitungsunterlagen "Digitale Katastermappe" (C.1.4_DKM_Kataster.pdf)

Geschoßgrundrisse, Schnitte, Ansichten M 1:200

Die in der Raumprogrammvorlage färbig gekennzeichneten Bereiche sind – möglichst in derselben Farbe wie im Raumprogramm – im Grundriss so darzustellen, dass eine Zuordenbarkeit der einzelnen Räume (zu den Bereichen) bei der Beurteilung leicht möglich ist.

Schnitte und Ansichten sind (selbst) so zu wählen, dass das Konzept ablesbar, nachvollziehbar und beurteilbar ist.

Motivenbericht

Der Motivenbericht ist auf den Tafeln unterzubringen und kann/soll (nach Entscheidung des Verfassers) folgende Inhalte aufweisen, um dem Preisgericht den Entwurfsgedanken zu verdeutlichen:

Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Lösung der Aufgabenstellung, Argumentation der Wahl der Baukörper, der Gebäudekubatur, -form und -positionierung, der Freiraum- und Freianlagensituierung und -gestaltung, den Ein- und Zugangssituationen, zur Konstruktion,... – in freier Form (nach Entscheidung des Verfassers).

Darstellung und/oder Überlegungen zu gewählten Baustoffen, Materialien, Texturen, Oberflächen und Farben. Material-, Bepflanzungs- und Detailmuster für Maßnahmen und Interventionen (zB Skizzen, Erläuterungen).

Weitere Ausarbeitungen zur Erläuterung des Entwurfsgedankens

nach freier Wahl des Verfassers.

Falls Schaubilder beigebracht werden, so sind diese in einfacher, lineargrafischer, skizzenhafter Form zulässig. Fotorealistische Renderings werden von der Vorprüfung überklebt. Im Falle der Entscheidung des Preisgerichts, die Wettbewerbsarbeiten digital zu beurteilen, werden die Dokumente, welche fotorealistische Renderings enthalten, dem Preisgericht nicht vorgelegt (es erfolgt keine "digitale Nachbearbeitung" solcher Dokumente durch die Vorprüfung).

TEIL C Bearbeitungsunterlagen

C.1 Verzeichnis der bereitgestellten Bearbeitungsunterlagen

Die nachstehenden Beilagen sind wettbewerbsrelevant und verpflichtend zu berücksichtigen bzw einzuhalten und dürfen nur für die Wettbewerbsbearbeitung verwendet werden:

•	Plangrundlage (dwg, pdf)	C.1.1_Plangrundlage.zip	xxx KB
•	Raumprogramm, Kosten, Flächen (xlsx)	C.1.2_Raumprogramm.xlsx	xxx KB
•	Bebauungsplan (pdf)	C.1.3_Bebauungsplan.pdf	xxx KB
•	Digitale Katastermappe (pdf)	C.1.4_DKM_Kataster.pdf	xxx KB
•	Richtlinien	C.1.5_Richtlinien.pdf	xxx KB

sowie der Musterwerkvertrag für den Auftragsfall:

Musterwerkvertrag xxx.pdf 1,5 MB

C.2 Hinweise auf weitere wichtige Planungsgrundlagen

Siehe Musterwerkvertrag.

TEIL D Anhang

D.1 Abkürzungsverzeichnis

ABI Amtsblatt
Abs Absatz
AG Auftraggeber
AN Auftragnehmer

ANKÖ Auftragnehmerkataster Österreichs

ARGE Arbeitsgemeinschaft(en)

AuslBG Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBI Nr 218/1975 idgF BKZT Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen (Österreich)

ehemals BAIK – Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

BDA Bundesdenkmalamt
BGBI Bundesgesetzblatt
BIGE Bietergemeinschaft(en)

BVergG Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 –

BVergG 2018), BGBI. I Nr. 65/2018 idgF

gem gemäß

GewO Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194/1994 idgF HOA Honorarleitlinie für Architekten idF 12/2004

HOB-S Honorarleitlinie Bauwesen für statische und konstruktive Bearbeitung von Hoch-, In-

dustrie, Wasser- und Sonderbauten idF 12/2004

HO-IT Honorarleitlinie für Industrielle Technik Techn Gebäudeausrüstung idF 12/2004

idF in der Fassung

idgF in der geltenden Fassung

idRin der RegeliHvin Höhe voninsbinsbesondereiSdim Sinn des

iZm im Zusammenhang mit
LGBI Landesgesetzblatt
NÖ Niederösterreich

NÖ BO NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBI Nr 1/2015 idgF

NÖ BTV

NÖ Bautechnikverordnung 2014 (NÖ BTV 2014), LGBI Nr 4/2015 idgF

ÖNORM A 2060

ÖNORM A 2060:2013 Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen

ÖNORM B 1801-1 ÖNORM B 1801-1:2021-02 ÖNORM B 1801-3 ÖNORM B 1801-3:2021-02

RL Richtlinie

StGB Strafgesetzbuch, BGBI Nr 60/1974 idgF

uä und ähnliches udgl und dergleichen

UWG Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBI Nr 448/1984 idgF

WOA Wettbewerbsordnung Architektur BAIK idF 2010

ZT Ziviltechniker

ZTG Bundesgesetz über Ziviltechniker (Ziviltechnikergesetz 2019 – ZTG 2019),

BGBI I Nr 29/2019 idgF

ZTK W/N/B ZiviltechnikerInnenkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland

D.2 Index

Version	Stand	Änderung	
1.0	17.11.2017	Kooperationsvereinbarung Land Niederösterreich – Kammer der Architekten- und Ingenieurkonsulenten für Wien, Nieder- österreich und Burgenland	
1.1	30.11.2017	Anpassung geringfügiger Durchführungsdetails (zB Zeitpunkt der Eignungsprüfung usw)	
2.0	26.07.2019	Anpassung an das Vergaberechtsreformgesetz 2018 Anpassung an das ZTG 2019 (Zustimmung der ZT-Kammer ausständig)	
2.1	17.08.2020	COVID19-Regeln	
3.0	17.11.2020	Neufassung zur Begutachtung an die ZiviltechnikerInnenkammer W/N/B	
3.1	21.04.2021	Umstellung auf volldigitale Wettbewerbsabwicklung	
	04.11.2021	Abstimmungsrunden ZTK-NÖLR	
	09.+17.+25.11.2021	Abstimmungsrunden ZTK-NÖLR	
	31.05.2022	Entfall der "NÖ Schlichtungsstelle für öffentliche Aufträge"	
	25.03.2022	Implementierung "NÖ Fahrplan nachhaltige öffentliche Beschaffung" und "Pflichtenheft Energieeffizienz 4.0" (Update vom 11.03.2022)	
3.2	16.11.2022	Ergebnis der Abstimmung ZTK-NÖLR vom 10.11.2022 Grundlage für die Kooperationsvereinbarung 01/2023	
	05.04.2023	Unterzeichnung der Prämbel zu den Muster- Auslobungsunterlagen für einen offenen Realisierungswettbewerb im Oberschwellenbereich über eine Kooperation der ZiviltechnikerInnenkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland einerseits und dem Land Niederösterreich (Baudirektion, Abteilung Landeshochbau) andererseits	